



SWISSMECHANIC

Dachorganisation

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I	Name und Sitz	Artikel 1	Name	1
		Artikel 2	Sitz	1
II	Zweck	Artikel 3	Zweck	1
		Artikel 4	Form der Mitgliedschaft	2
III	Mitgliedschaft	Artikel 5	Aufnahme	3
		Artikel 6	Austritt	3
		Artikel 7	Ausschluss	4
IV	Beiträge und Finanzen	Artikel 8	Einnahmen	4
		Artikel 9	Jahresbeiträge	5
		Artikel 10	Haftung	5
V	Organisation	Artikel 11	Organe	6
		Artikel 12	Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse	6
V.^I	Die Delegierten- versammlung	Artikel 13	Zusammensetzung	7
		Artikel 14	Delegiertenversammlung DV	7
		Artikel 15	Einberufung	8
		Artikel 16	Anträge	8
		Artikel 17	Vorsitz und Protokoll	8
		Artikel 18	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	8
		Artikel 19	Stimmrecht	9
		Artikel 20	Beschlüsse und Art der Beschlussfassung	9
		Artikel 21	Spesenvergütungen	9
		V.^{II}	Der Verbandsrat	Artikel 22
V.^{III}	Der Vorstand	Artikel 23	Der Vorstand	10
V.^{IV}	Die Kommission	Artikel 24	Die Kommissionen	10
V.^V	Die Geschäfts- prüfungskommission	Artikel 25	Zusammensetzung	11
		Artikel 26	Kontrollfunktionen	11
V.^{VI}	Die Kontrollstelle	Artikel 27	Festlegung	11
		Artikel 28	Kontrollfunktionen	11
VI	Publikationsorgan	Artikel 29	Publikationsorgan	11
VII	Allgemeine Bestimmungen	Artikel 30	Geschäftsjahr	12
		Artikel 31	Statutenänderung	12
		Artikel 32	Auflösung	12
		Artikel 33	Inkrafttreten	12

I Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen

SWISSMECHANIC (Kurzbezeichnung)

Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe

Association Suisse d'entreprises mécaniques et techniques

Associazione Svizzera delle imprese meccaniche e tecniche

hiernach SWISSMECHANIC-Dachorganisation genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein als Arbeitgeber-, Berufs- und Fachverband im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Artikel 2 Sitz

- 1 Der Sitz der SWISSMECHANIC-Dachorganisation ist Weinfelden TG.
- 2 Am Sitz der SWISSMECHANIC-Dachorganisation befindet sich das Zentralsekretariat und die Geschäftsleitung der Dachorganisation.
- 3 Die Verlegung des Geschäftssitzes kann von der Delegiertenversammlung bestimmt werden.

II Zweck

Artikel 3 Zweck

- 1 Der Verband SWISSMECHANIC ist die Dachorganisation für alle Mitglieder. Die Formen der Mitgliedschaft sind in Art. 4 festgelegt. Sie ist die Plattform für Betriebe der MEM-Branche (Maschinen, Elektro, Metall), mit Schwergewicht auf die mechanisch-technischen und elektro-technischen/elektronischen Berufsgruppen sowie Branchen- und Fachorganisationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- 2 Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation dient folgenden Zwecken:
 - 2.1 der Wahrung von Interessen der Verbandsmitglieder, insbesondere die Förderung der unternehmerischen, wirtschaftlichen, standes-, und verbandspolitischen sowie der beruflichen Belange;

- 2.2 die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die berufliche Weiterentwicklung ihrer Mitglieder und deren Mitarbeitern.
- 2.3 die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer, standes- und politischer Interessen, insbesondere zum Wohle des Verbandes, seiner Mitglieder sowie der Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Artikel 4 Form der Mitgliedschaft

Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation besteht aus:

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Unternehmungen (Einzelfirmen oder juristische Personen) aus der MEM-Branche, eingeschlossen Unternehmen der vor- respektive nachgelagerten Branchen. Aktivmitglieder können auch branchenfremde Unternehmen sein, die mit Teilen ihres Unternehmens obgenannter Branchen zugehörig sind.

a) Zugewiesene Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied ist Mitglied der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. Nach seiner Aufnahme wird es einer kantonalen bzw. regionalen Sektion, einer Regionalorganisation und/oder auf Wunsch einer Branchen- und Fachorganisation zugewiesen. Massgebend ist der Sitz des Unternehmens oder der definierte Produktionsstandort.

b) Einzelmitglieder der Dachorganisation

Einzelmitglieder der SWISSMECHANIC-Dachorganisation sind ausschliesslich Unternehmen, die keiner kantonalen, bzw. regionalen Sektion, keiner Regionalorganisation und/oder keiner Branchen- und Fachorganisation zugewiesen werden können.

c) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich ausserordentliche Verdienste zum Wohle der SWISSMECHANIC-Dachorganisation erworben haben.

4.2 Passivmitglieder

- 1 Institutionen der Aus- und Weiterbildung
- 2 Assoziierte Organisationen (z.B. Branchen- und Berufsverbände, die keine Aktivmitgliedschaft in der SWISSMECHANIC-Dachorganisation anstreben)
- 3 Patronatsmitglieder der Dachorganisation

4.3 Sektionen, Regionen und Branchenorganisationen

Die Sektionen, Regionen und Branchenorganisationen sind Teil der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. Diese können im Sinne von ZGB Art. 60 ff eine eigenständige Verbandskörperschaft bilden. Die organisatorische Eingliederung in die SWISSMECHANIC-Dachorganisation sowie die Aufgabenregelung wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

III Mitgliedschaft

Artikel 5 Aufnahme

- 1 Ein Beitrittsgesuch wird vor der Aufnahme durch den Vorstand der SWISSMECHANIC-Dachorganisation entweder der zuständigen kantonalen bzw. regionalen Sektion, resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen zur Prüfung zugestellt.
- 2 Von der SWISSMECHANIC-Dachorganisation aufgenommene Mitglieder werden der zuständigen kantonalen bzw. regionalen Sektion resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen mit Antrag auf Aufnahme in ihre Organisation überwiesen.
- 3 Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich in der SWISSMECHANIC-Dachorganisation besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Verbandsrates zu Ehrenmitgliedern der SWISSMECHANIC-Dachorganisation ernannt werden.
- 4 Über die Aufnahme der Passivmitglieder befindet der Vorstand.

Artikel 6 Austritt

- 1 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der SWISSMECHANIC-Dachorganisation hat mit eingeschriebenem Brief mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils per Ende eines Kalenderjahres.
- 2 Mit dem Austritt aus der SWISSMECHANIC-Dachorganisation erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft in einer kantonalen bzw. regionalen Sektion resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen (siehe Vereinbarung gem. Art. 4.3).
- 3 Die Kündigung der Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder hat mit eingeschriebenem Brief 6 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils per Ende eines Kalenderjahres.

- 4 Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen der SWISSMECHANIC-Dachorganisation oder das Vermögen der jeweiligen kantonalen bzw. regionalen Sektion resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen.

Artikel 7 Ausschluss

- 1 Mitglieder, die entweder den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, verbindliche Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane missachten, mit der SWISSMECHANIC-Dachorganisation abgeschlossenen Verträge verletzen oder durch ihr Verhalten im Allgemeinen die Interessen des Verbandes schädigen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 2 Auf begründeten Antrag einer kantonalen, bzw. regionalen Sektion resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen (siehe Art. 7¹) kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.
- 4 Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es haftet für seine Verpflichtungen und ist für das ganze Verbandsjahr beitragspflichtig.

IV Beiträge und Finanzen

Artikel 8 Einnahmen

Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation finanziert sich durch:

- 1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 2 Einnahmen durch besondere Verträge
- 3 Einnahmen durch Aktivitäten und Dienstleistungen
- 4 Zugewiesene zweckbestimmte Anteile aus dem Berufsbildungsfonds
- 5 Gewinnabschöpfung der Verbandszeitschrift (gemäss spez. Vereinbarung)
- 6 Geschenke und Vermächtnisse
- 7 Subventionen u.ä.
- 8 Zinsen

Artikel 9 Jahresbeiträge

- 1 Die Höhe der Jahresbeiträge der SWISSMECHANIC-Dachorganisation wird auf Antrag des Verbandsrates von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschlossen. Die von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge gelten als integrierter Bestandteil der Statuten.
- 2 Ehrenmitglieder der Dachorganisation sind beitragsfrei
- 3 Die Höhe des Berufsbildungsfonds und dessen Verwendungszweck richtet sich nach den Statuten der Berufsbildungsstiftung und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4 Aufgenommene Aktivmitglieder sind im Beitrittsjahr beitragsfrei.
- 5 Die Höhe der Jahresbeiträge einer kantonalen bzw. regionalen Sektion resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen wird von der jeweiligen Organisation festgelegt.

Artikel 10 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der SWISSMECHANIC-Dachorganisation haftet nur das Vermögen der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Verbandsrates für Verbandsverpflichtungen ist ausgeschlossen.
- 2 Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation haftet nicht für die Verbindlichkeiten der kantonalen bzw. regionalen Sektionen resp. der Regionalorganisationen oder der Branchen- und Fachorganisationen.
- 3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bzw. deren Rechtsnachfolger, bleiben für Verbindlichkeiten gegenüber der SWISSMECHANIC-Dachorganisation haftbar.

V Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe der SWISSMECHANIC-Dachorganisation sind:

- 1 die Delegiertenversammlung
- 2 der Verbandsrat
- 3 der Vorstand
- 4 die Kommissionen
- 5 die Geschäftsprüfungs-Kommission
- 6 die externe Kontrollstelle

Artikel 12 Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse

- 1 Zur Verwirklichung des in Artikel 3 umschriebenen Zwecks können die Organe der SWISSMECHANIC-Dachorganisation Reglemente erlassen, besondere Beschlüsse fassen sowie Verträge und Vereinbarungen abschliessen.
- 2 Statuten und Organisationsreglement sowie weitere Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse, welche Rechte und Pflichten der Mitglieder umschreiben, müssen von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr verabschiedet werden.
- 3 Reglemente und Beschlüsse zwischen der SWISSMECHANIC-Dachorganisation und den kantonalen bzw. regionalen Sektionen resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen werden separat festgehalten und von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen verabschiedet.
- 4 Alle übrigen Reglemente und Beschlüsse werden im Rahmen der Aufgaben und Kompetenzregelungen in den Verbandsghremien erlassen.

V.¹ Die Delegiertenversammlung

Artikel 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- 1 Mitgliedern des Vorstandes
- 2 Mitgliedern des Verbandsrates
- 3 Delegierten der Sektionen
- 4 Delegierten der Regionen
- 5 Delegierten der Branchen- und Fachorganisationen
- 6 Delegierten der Einzelmitglieder
- 7 Ehrenmitgliedern

Bemerkungen:

3/4/5 Jede Sektion, Region oder Branchen- und Fachorganisation hat je 15 Aktivmitglieder Anrecht auf einen Delegierten. Restmandate von 5 und mehr Aktivmitgliedern berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Als Delegierte können ernannt werden: Betriebsinhaber, Teilhaber oder Delegierte der Geschäftsleitung eines Unternehmens.

- 6 Auf je 15 Einzelmitglieder schlägt der Vorstand einen Delegierten vor. Der Verbandsrat wählt für die Delegiertenversammlung aus den vorgeschlagenen Einzelmitgliedern die Delegierten mit Stimmrecht. Die Einzelmitglieder haben Anspruch auf mindestens zwei Delegierte.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates sowie die Ehrenmitglieder und die gewählten Kommissionspräsidenten der SWISSMECHANIC-Dachorganisation werden einer kantonalen bzw. regionalen Sektion oder einer Regionalorganisation oder einer Branchen- und Fachorganisation nicht angerechnet.

Artikel 14 Delegiertenversammlung DV

Alljährlich im Herbst, in der Regel in den Monaten Oktober oder November, hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Verbandsrates sowie auf Verlangen von insgesamt mindestens vier kantonalen bzw. regionalen Sektionen, Regionalorganisationen oder Branchen- und Fachorganisationen einberufen werden.

Artikel 15 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Verbandsrat einberufen, welche den Zeitpunkt und bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen auch den Ort der Durchführung bestimmt. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch die Verbandszeitschrift oder durch Zirkularschreiben zu erfolgen. Die Einladung mit den notwendigen Unterlagen wird dem Vorstand, dem Verbandsrat, den Kommissionspräsidenten, Delegierten und den Verbandssekretariaten zugestellt.

Artikel 16 Anträge

- 1 Sämtliche Anträge, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 3 Monate vor dem Datum der nächsten Delegiertenversammlung dem Vorstand zuhanden des Verbandsrates schriftlich begründet einzureichen. Für einen Antrag müssen mindestens 5 Aktivmitglieder zeichnen.
- 2 Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können die Delegiertenversammlung auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung setzen oder die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschliessen.
- 3 Die schriftlich begründeten Anträge an eine ausserordentliche Delegiertenversammlung sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zuhanden des Verbandsrates einzureichen.
- 4 Mit der Traktandenliste sind sämtliche fristgerecht eingereichten Anträge bekannt zu geben.

Artikel 17 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident der SWISSMECHANIC-Dachorganisation, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Verbandspräsident, ein Vizepräsident der Dachorganisation oder ein vom Verbandsrat bestimmtes Mitglied. Als ProtokollführerIn amtiert ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Dachorganisation.

Artikel 18 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Delegiertenversammlung sind im Organisationsreglement festgehalten.

Artikel 19 Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandes, die Delegierten der kantonalen bzw. regionalen Sektionen der Regionalorganisationen oder der Branchen- und Fachorganisationen sowie die Ehrenmitglieder der SWISSMECHANIC-Dachorganisation.
- 2 Passivmitglieder haben keine stimmberechtigten Delegierten.
- 3 Der Präsident der Dachorganisation ist stimmberechtigt und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Verbandsdirektor hat kein Stimmrecht.
- 4 Jeder Stimmberechtigte hat Anrecht auf eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Artikel 20 Beschlüsse und Art der Beschlussfassung

- 1 Der Delegiertenversammlung geht die Kontrolle der Stimmberechtigten voraus. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der eingangs gezählten Stimmen anwesend sind.
- 2 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind verbindlich. Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- 3 In Ausnahmefällen können Abstimmungen auch auf schriftlichem Wege, unter Einhaltung einer vierwöchigen Eingabefrist, durchgeführt werden.

Artikel 21 Spesenvergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Präsidenten der Kommissionen werden von der SWISSMECHANIC-Dachorganisation gemäss Spesenreglement entschädigt. Die Spesenregelung der übrigen Delegierten ist Sache der zuständigen kantonalen bzw. regionalen Sektionen den Regionalorganisationen oder der Branchen- und Fachorganisationen.

V.^{II} Der Verbandsrat

Artikel 22 Der Verbandsrat

- 1 Der Verbandsrat ist das oberste Ausführungsorgan der Dachorganisation. Die Zusammensetzung des Verbandsrates ist im Organisationsreglement festgelegt.
- 2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Verbandsrates sind im Organisationsreglement festgehalten.
- 3 Der Verbandsrat delegiert Aufgaben und Befugnisse an den Vorstand (auch Direktorium oder Ausschuss des Verbandsrates, inkl. Verbandsdirektor genannt).

V.^{III} Der Vorstand

Artikel 23 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist dem Verbandsrat untergeordnet.
- 2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes sind im Organisationsreglement festgehalten.

V.^{IV} Die Kommissionen

Artikel 24 Die Kommissionen

- 1 Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation kennt vier Hauptkommissionsbereiche, nämlich die Bildungskommission, die Wirtschaftskommission, die Kommission für Politik und die Fachkommission. Innerhalb der Hauptkommissionsbereiche können Subkommissionen als eigenständige Kommissionen geführt werden. Die Subkommissionen können wiederum zeitlich befristete oder permanente Arbeitsgruppen leiten. Rechenschaftspflichtig sind diese gegenüber den zuständigen Präsidenten der Bildungskommission, der Wirtschaftskommission, resp. der Kommission für Politik und der Fachkommission. Die Hauptkommissionsbereiche sind dem Vorstand und dem Verbandsrat rechenschaftspflichtig.
- 2 Die Mitglieder der Subkommissionen werden auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandsrat für vier Jahre gewählt.

V.^V Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 25 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung bestimmt für die Amtsdauer von vier Jahren eine aus drei Verbandsmitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission. Sie gehören weder einem Vorstand noch einer Kommission einer kantonalen, bzw. regionalen Sektion resp. der Regionalorganisation oder der Branchen- und Fachorganisationen an.

Artikel 26 Kontrollfunktionen

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsprüfungskommission sind im Organisationsreglement festgehalten.

V.^{VI} Die Kontrollstelle

Artikel 27 Festlegung

Die Delegiertenversammlung bestimmt für die Amtsdauer von vier Jahren eine neutrale Kontroll- und Revisionsstelle (Treuhandbüro).

Artikel 28 Kontrollfunktionen

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung sowie den finanziellen Stand der Verbandskasse und der besonderen Fonds zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI Publikationsorgan

Artikel 29 Publikationsorgan

Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation ist Verleger einer Verbandszeitschrift. Diese Zeitschrift ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes.

VII Allgemeine Bestimmungen

Artikel 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SWISSMECHANIC-Dachorganisation ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 31 Statutenänderung

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

Artikel 32 Auflösung

Die SWISSMECHANIC-Dachorganisation wird aufgelöst, wenn dies von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen worden ist. Über das vorhandene Verbandsvermögen entscheidet die Delegiertenversammlung, (welche die Auflösung beschliessen kann.)

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Dachorganisation vom 21. Oktober 2006 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Oktober 2004 und treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Bei Differenzen zu anderssprachigen Statuten ist der Wortlaut der deutschen Sprache verbindlich.

Weinfelden, 21. Oktober 2006

Präsident der Dachorganisation
Felix Stutz

Die Vize-Präsidenten
Philippe Knöpfel
Hans-Rudolf Graf